Amtsblatt

für den Landkreis Nürnberger Land

Herausgegeben vom Landratsamt Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz

Nummer 16

Freitag, 25.07.2025

Online verfügbar unter: https://www.nuernberger-land.de/landratsamt/oeffentliche-bekanntmachungen

Inhaltsübersicht:

Öffentliche Bekanntmachung: Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung am Montag, den 28.07.2025 um 14:00 Uhr im großen Sitzungssaal, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a.d. Pegn.

Stadt Röthenbach a.d. Pegnitz, Friedrichsplatz 21, 90552 Röthenbach a.d. Pegnitz: Einleitung von entlastetem Mischwasser in Pegnitz, Hirschgraben, Renzenhofer Bächlein, Röthenbach, Hüttenbach und Roggenbach

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Schnaittach, Landkreis Nürnberger Land, für das Haushaltsjahr 2025

Kraftloserklärung von Sparurkunden

Aufgebot verlorener Sparurkunde

Nr. 85 **Öffentliche Bekanntmachung: Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung am Montag, den 28.07.2025 um 14:00 Uhr im großen Sitzungssaal, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a.d. Pegn.**

TAGESORDNUNG:

1 Genehmigung der Niederschrift nach Art. 48 Abs. 2 LKrO; Ausschuss für Kreisentwicklung vom 02.06.2025
2 Einführung zweite Region ELTERNTALK im Nürnberger Land
3 Pilotprojekt „Einführung Familienpaten“
4 Vorstellung neuer Familienwegweiser
5 Projekt Nachhaltiges Bauen und Sanieren

B ä r
Geschäftsstelle des Kreistags

Nr. 86 **Stadt Röthenbach a.d. Pegnitz, Friedrichsplatz 21, 90552 Röthenbach a.d. Pegnitz: Einleitung von entlastetem Mischwasser in Pegnitz, Hirschgraben, Renzenhofer Bächlein, Röthenbach, Hüttenbach und Roggenbach**

Stadt Röthenbach a.d. Pegnitz hat beim Landratsamt Nürnberger Land die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens für das im Betreff genannte Vorhaben beantragt. Die maßgeblichen Unterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen in der Zeit

vom **11.08.2025** bis **11.09.2025**

- bei der **Stadt Röthenbach a.d. Pegnitz**, Fischbachstraße 2, 90552 Röthenbach a.d. Pegnitz, Zimmer 1, zu folgenden Zeiten zur Einsicht auf:
  Montag bis Freitag 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, zusätzlich Montag 14:00 Uhr – 17:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr – 18:00 Uhr.
- bei der **Gemeinde Schwaig b. Nürnberg**, Lerchenstraße 2, 90571 Schwaig b. Nürnberg, Erdgeschoss zu folgenden Zeiten zur Einsicht auf:
  Montag bis Freitag 7:00 Uhr - 12:00 Uhr, Mittwoch 15:00 Uhr - 17:00 Uhr.
- bei der **Stadt Lauf a.d. Pegnitz**, Urlasstraße 22, 91207 Lauf a.d. Pegnitz, Zimmer 210, zu folgenden Zeiten zur Einsicht auf:
  Montag bis Freitag 8:00 Uhr – 12:30 Uhr, Montag 14:00 Uhr – 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr – 18:00 Uhr.
- beim **Landratsamt Nürnberger Land**, Waldluststraße 1, 91207 Lauf a.d. Pegnitz, Zimmer 221 zu folgenden Zeiten zur Einsicht auf:
  Montag und Dienstag 7:30 Uhr – 16:00 Uhr, Mittwoch und Freitag 7:30 Uhr – 12:30 Uhr und Donnerstag 7:30 Uhr – 18:00 Uhr.

Einwendungen gegen das Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Röthenbach a.d. Pegnitz, der Gemeinde Schwaig b. Nürnberg, der Stadt Lauf a.d. Pegnitz oder beim Landratsamt Nürnberger Land zu erheben. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat das Landratsamt Nürnberger Land die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen, sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen, können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch eine öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind. Der Inhalt dieser Bekanntmachung kann zusammen mit den für das Vorhaben maßgeblichen Unterlagen im Internet unter www.nuernberger-land.de / Serviceleistungen / Bauen und Wohnen / Wasser und Gewässer / Wasserrechtliche Verfahren eingesehen werden.

Lauf a.d. Pegnitz, 22.07.2025
Zimmermann

Nr. 87 **Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Schnaittach, Landkreis Nürnberger Land, für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und Art. 41 ff. des Gesetzes über der Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband Mittelschule Schnaittach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im
Verwaltungshaushalt
in Einnahmen und Ausgaben mit 690.660 Euro
und im Vermögenshaushalt
in Einnahmen und Ausgaben mit 195.000 Euro.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A) Schulaufwandsumlage
Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird festgesetzt auf 540.660 Euro.
Dieser Betrag wird in Form einer Schülerbeförderungsumlage und einer Schulbetriebsumlage nach Maßgabe der Anlage zu § 4 der Haushaltssatzung erhoben.
B) Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Schnaittach, 10. Juli 2025
Schulverband Mittelschule Schnaittach
gez.Pitterlein
Schulverbandsvorsitzender

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Schnaittach hat am 18. März 2025 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen. Die Satzung wurde dem Landratsamt Nürnberger Land als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Mit Schreiben vom 18.06.2025 wurde das ordnungsgemäße Zustandekommen bestätigt. Gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres im Rathaus Schnaittach sowie in der Schulverbandsgemeinde Simmelsdorf zu den allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

Nr. 88 **Kraftloserklärung von Sparurkunden**

Nach Abschluss des Aufgebotsverfahrens (Artikel 35-38 AGBGB) wird hiermit nach Artikel 39 AGBGB die verlorene, nachfolgend genannte Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Nr. der Sparurkunde:
Sparkassenbuch 3000045009

Alle Ansprüche gegen die Sparkasse aus der verlorenen Sparurkunde sind damit erloschen.

Nürnberg, den 11. Juli 2025
SPARKASSE NÜRNBERG
Der Vorstand

Nr. 89 **Aufgebot verlorener Sparurkunde**

Die nachfolgend genannte Sparurkunde ist, wie glaubhaft gemacht wurde, verloren gegangen.

Nr. der Sparurkunde:
3784489878
4802776163

Für diese Sparurkunde wird hiermit, gemäß Artikel 35 AGBGB, das Aufgebot und die Kontensperre angeordnet und der Inhaber der Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde innerhalb von drei Monaten bei der Sparkasse Nürnberg anzumelden. Falls dies nicht geschieht, wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Nürnberg, den 18. Juli 2025
SPARKASSE NÜRNBERG
Der Vorstand

L a u f a. d. Pegnitz, 25.07.2025

LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND
K r o d e r, Landrat